



Gesetzliche Forderungen

Im Bereich des europäischen Wirtschaftsraumes müssen alle Maschinen und Anlagen den Forderungen der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechen. Insbesondere müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I dieser Richtlinie erfüllt werden.

Der Hersteller bzw. Inverkehrbringer muss dies durch Ausstellen einer EG-Konformitätserklärung sowie durch Anbringen der CE-Kennzeichnung an der verwendungsfertigen Maschine bestätigen. Hierzu müssen im Rahmen eines Konformitätsverfahrens unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie eine umfangreiche Maschinendokumentation erarbeitet werden.

Nach der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die ab 29.12.2009 verbindlich anzuwenden ist, ist statt der Gefahrenanalyse eine besondere Risikobeurteilung erforderlich. Für nicht verwendungsfertige Teilmaschinen ist vom Hersteller statt der EG-Konformitätserklärung eine Herstellererklärung mitzuliefern. Die Anforderungen an die Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung sind hierbei identisch. Die Herstellererklärung wird in der neuen Maschinenrichtlinie durch eine Einbauerklärung abgelöst. Das Konformitätsverfahren muss in jedem Fall bereits bei der Konzeption der Maschine bzw. Anlage ansetzen und den gesamten Lebenszyklus bis hin zur Verschrottung / Entsorgung behandeln. Nur so ist gewährleistet, dass die Maschinensicherheit von Anfang an herein mit „einkonstruiert“ und spätere, kostenintensive Nachbesserungen vermieden werden.



Unsere Leistungen



Während Sie sich als Maschinenhersteller, Inverkehrbringer oder als Endnutzer einer aus Einzelmaschinen aufgebauten Fertigungsanlage der Konstruktion, dem Bau und der Zusammenstellung Ihrer Maschinen widmen, begleiten wir Sie durch das gesamte Konformitätsverfahren und unterstützen Sie von Anfang an bei der Erstellung der vorgeschriebenen Gefahrenanalysen und Risikobeurteilungen. Unsere Gefahrenanalysen und Risikobewertungen führen wir auf Grundlage der einschlägigen harmonisierten Normen (DIN ISO 12100 – T1 und T2, EN ISO 14121-1, etc.) durch. Dabei wird stets der gesamte Lebenszyklus der Maschine berücksichtigt.

Nur bei Vorliegen vollständiger Gefahrenanalysen bzw. Risikobeurteilungen darf eine EG-Konformitätserklärung oder Herstellererklärung (künftig: Einbauerklärung) für die Maschine ausgestellt und bei verwendungsfertigen Maschinen die CE-Kennzeichnung angebracht werden. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Maschinensicherheit um die CE-Kennzeichnung Ihrer Maschine einfach und kostengünstig zu realisieren!

Wir sorgen für Ihre **Sicherheit.**

Georg Heinzelmann

Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit